

5 fl 10 kr; 1859/60 1 fl 58 kr und 1862/63 sowie 1863/64 59 kr. Bei der größeren Lieferung im Rechnungsjahr 1860/61, welche der Münchner Handelsgärtner Beyst für 12 fl 36 kr an das Pfarrgotteshaus ausführte, fehlen leider nähere Angaben.

Bis über die Jahrhundertwende hinweg hatte sodann der alte Altarschmuck der Maibüsch neben lebenden Blumen Bestand. Den zaghaft einsetzenden Purifikationen in den ersten drei Jahrzehnten unseres Jahrhunderts folgte sodann nach dem Zweiten Weltkrieg das große Ausräumen des vermeintlichen Plunders. Die Liturgiereform des zweiten Vatikanums aber versetzte dem religiösen Volksbrauch und den volkstümlichen liturgischen Gegenständen einen Vernichtungsschlag.

Anmerkungen:

¹ Bd. 1/1551. – ² KiR 1737 fol. 68. – ³ KiR 1737 fol. 67; KiR 1738 fol. 68' und sodann jährlich. – ⁴ KiR 1779 fol. 64. – ⁵ Siehe *Wilhelm Kaltenstadler*: Rund um den Maibaum im Dachauer Land. Amperland 23 (1987) 440–442, mit weiterführender Literatur. – ⁶ Siehe *Gerhard Hanke*: Maibäume (Mayen). Amperland 17 (1981) 167 f. – ⁷ *Schmeller* 1/1551. – ⁸ Die Feststellung des Verschwindens der Bezeichnung Maikrug trifft – jedoch ohne Zeitangabe – auch *Reinhard Haller*: Von Maibüschchen und Maikrügen. Der Bayerwald 69/2 (1977) 99–104, hier 99. – ⁹ StadtADah Inventar für St. Jakob vom 30. 11. 1845. Für das 20. Jahrhundert konnten wir in Dachau noch keine Bezeichnungsbelege finden. Lt. *Haller*, S. 103, änderte sich im 20. Jahrhundert im Bayerischen Wald die Bezeichnung Maibusch in »Stöckl«. – ¹⁰ *Bruno Schier*: Die Kunstblume von der Antike bis zur Gegenwart. Geschichte und Eigenart eines volkstümlichen Kunstgewerbes. Berlin 1957 (Dte. Akademie d. Wiss. zu Berlin. Veröff. d. Inst. d. Dte. Volkskunde 11). – ¹¹ Der Verfasser dankt Frau *Dr. Gisliind M. Ritz* sehr herzlich für vielfältige Hinweise sowie für ihre Hilfe beim Beschaffen von Bildvorlagen zu diesem Beitrag, desgleichen Herrn Bezirksheimatpfleger Stefan Hirsch. – ¹² *Wolfgang Brückner*: Der Blumenstrauß als Realie. Gebrauchs- und Bedeutungswandel eines Kunstproduktes aus dem christlichen Kult. In: *Harry Kühmel* (Hrsg.): Zwanzig Jahre Institut für mittelalterliche Realienkunde Österreichs. Wien [im Druck] (Österr. Akademie d. Wiss. Phil. Hist. Klasse, Sitzungsberichte. Der Verfasser dankt Herrn Prof. *Brückner* sehr herzlich für die großzügige Bereitstellung der Druckfahnen seiner Arbeit, bevor diese im Druck erschien. Die Zitate erfolgen hier nach den Seitenangaben in den Druckfahnen. – ¹³ *Brückner* 35. – ¹⁴ Ebenda 7. – ¹⁵ Ebenda 14. – ¹⁶ Ebenda 12. – ¹⁷ *Lenz*

Kriss-Rettenbeck: Lebensbaum und Ährenkleid. Probleme der volkskundlichen Ikonographie. Bayer. Jg. f. Volkskunde 1956, S. 42–56. – ¹⁸ *Brückner* 11 f. – ¹⁹ Ebenda 15. – ²⁰ Ebenda 18. – ²¹ Ebenda 19. – ²² Ebenda 20. – ²³ Ebenda 22. – ²⁴ Ebenda 10. – ²⁵ Ebenda 18. – ²⁶ Ebenda 26. – ²⁷ *Schmeller* 1/1551. – ²⁸ StAMü LG Friedberg Geistl. R 1630 fol. 8; ebenda LG Dachau Geistl. R 1630 fol. 148' und 214; der Verfasser dankt Herrn *Robert Böck* für diese Mitteilung sehr herzlich. – ²⁹ KiR 1640 fol. 38'. – ³⁰ KiR 1641 fol. 38. – ³¹ KiR 1654 fol. 50. – ³² KiR 1657 fol. 45. – ³³ KiR 1660 fol. 43'. – ³⁴ KiR 1661 fol. 43. – ³⁵ KiR 1674 fol. 46. – ³⁶ KiR 1676 fol. 46'. – ³⁷ KiR 1670 fol. 51'. – ³⁸ KiR 1643 fol. 36, ohne Angabe des Einzellohns. – ³⁹ KiR 1653 fol. 46'. – ⁴⁰ KiR 1673 fol. 46'. – ⁴¹ KiR 1679 fol. 48'. – ⁴² KiR 1685 fol. 55. – ⁴³ KiR 1696 fol. 52'. – ⁴⁴ KiR 1680 fol. 48. – ⁴⁵ Ebenda. – ⁴⁶ *Herbert Hagn* u. *Peter Veit*: Keramikfunde an der Martin-Hubert-Treppe in Dachau aus dem 17. und 19. Jahrhundert. Amperland 25 (1989) 165 bis 172. – ⁴⁷ KiR 1688 fol. 50. – ⁴⁸ KiR 1699 fol. 56'. – ⁴⁹ StSeBR 1703 fol. 8'. – ⁵⁰ KiR 1700 fol. 52. – ⁵¹ KiR 1700 fol. 54'. – ⁵² Ebenda. – ⁵³ KiR 1709 fol. 66'. – ⁵⁴ StSeBR 1747 fol. 8'. – ⁵⁵ Ebenda. – ⁵⁶ KiR 1748 fol. 67'. – ⁵⁷ KiR 1752 fol. 75'. – ⁵⁸ KiR 1757 fol. 72. – ⁵⁹ KiR 1758 fol. 75. – ⁶⁰ KiR 1763 fol. 71. – ⁶¹ KiR 1769 fol. 68. – ⁶² Ebenda. – ⁶³ KiR 1771 fol. 58. – ⁶⁴ KiR 1756 fol. 74'. – ⁶⁵ GoR 1758 fol. 15'. – ⁶⁶ *Haller* 102 nennt für Murnau 1785 die Blumenstöckmacheerin Monika Steidlerin, 1789 und 1793 den »Meybisch Händler« Georg Eder und 1799 den »Maybüsch Händler« Sebastian Auer. – ⁶⁷ StAMü LG Friedberg KR 1630 fol. 8. – ⁶⁸ KiR 1740 fol. 38'. – ⁶⁹ KiR 1642 fol. 42. – ⁷⁰ KiR 1647 fol. 43'. – ⁷¹ KiR 1653 fol. 48. – ⁷² *Werner Schiedermaier*: Glossar. In: *Gisliind M. Ritz* und *Werner Schiedermaier*: Klosterarbeiten aus Schwaben. Gessertshausen 1990, S. 156. – ⁷³ KiR 1666 fol. 39. – ⁷⁴ KiR 1667 fol. 38'. – ⁷⁵ KiR 1670 fol. 46. – ⁷⁶ KiR 1674 fol. 49'. – ⁷⁷ KiR 1681 fol. 49'. – ⁷⁸ KiR 1684 fol. 49. – ⁷⁹ KiR 1689 fol. 56. – ⁸⁰ KiR 1694 fol. 5. – ⁸¹ KiR 1690 fol. 50. – ⁸² KiR 1696 fol. 52'. – ⁸³ Ebenda. – ⁸⁴ StSeBR 1697 fol. 8. – ⁸⁵ KiR 1699 fol. 60'. – ⁸⁶ StSeBR 1713 fol. 8'. – ⁸⁷ StSeBR 1716 fol. 8'. – ⁸⁸ KiR 1722 fol. 49. – ⁸⁹ GoR 1747 fol. 20. – ⁹⁰ StSeBR 1749 fol. 10. – ⁹¹ KiR 1749 fol. 78. – ⁹² GoR 1757 fol. 18. – ⁹³ GoR 1793 fol. 12'. – ⁹⁴ KiR 1777 fol. 60'. – ⁹⁵ Ebenda. – ⁹⁶ KiR 1778 fol. 58. – ⁹⁷ Pfarrarchiv Erdweg. – ⁹⁸ KiR 1828/29 fol. 16. – ⁹⁹ KiR 1832/33 fol. 10'. – ¹⁰⁰ KiR 1839/40 S. 31. – ¹⁰¹ GoR 1840/41 fol. 12. – ¹⁰² Die nachfolgenden Lebensdaten aus den Pfarrmatrikeln von St. Jakob wurden der Sammlung *Dr. Hans Welsch* entnommen. – ¹⁰³ Siehe RPr v. 1. 9. 1829 S. 645 und v. 28. 4. 1853 S. 124. – ¹⁰⁴ *Gisliind M. Ritz*: Die Katakombenheiligen S. Sigismund und S. Ernest in der Pfarrkirche St. Jakob in Dachau. Amperland 28 (1992) 226–230, hier 229. – ¹⁰⁵ Erstmals KiR 1642 fol. 35. – ¹⁰⁶ KiR 1829/30 o. fol. – ¹⁰⁷ KiR 1836/37 S. 25. – ¹⁰⁸ KiR 1838/39 S. 40. – ¹⁰⁹ KiR 1824/25 fol. 20. – ¹¹⁰ KiR 1846/47 S. 29. – ¹¹¹ KiR 1848/49 o. fol.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, Gröbmühlstraße 16, 8060 Dachau

Ländliche Rechtsquellen aus dem Stift Indersdorf

Die Hofmarksordnung für Straßbach von 1493

Von Prof. Dr. Wilhelm Liebhart

Das 15. Jahrhundert gilt in der Geschichte des Augustinerchorherrenstiftes Indersdorf zu Recht als Zeit der geistigen, geistlichen und wirtschaftlichen Blüte.¹ Unter den Reformpropsten Erhard Prunner (1412–1442), Johannes I. Rotthuet (1442–1470) und vor allem Ulrich V. Protkorb (1479–1493) wurde auch die Verwaltung auf neue Grundlagen gestellt. Aus dieser Zeit stammt eines der wichtigsten Dokumente zur ländlichen Rechtsgeschichte des Dachauer Landes. Es entstand anlässlich der Neuwahl eines Propstes: Ulrich V. trat 1493 zurück, an seine Stelle wählte der Konvent den aus dem niederadeligen Geschlecht der Dachauer stammenden Chorherrn Augustin zum neuen Propst.² Augustin sollte bis 1504 regieren. Unmittelbar nach der Neuwahl riefen die Amtsleute sämtliche Untertanen des Stiftes wohl jeweils in ihren Orten zusammen. Ein Amtmann oder der Klostersrichter selbst las dann den Untertanen die Privilegien, Herkommen und Rechtsgewohnheiten des Stiftes

vor. Darauf mußten die Bauern einen Gehorsamseid ablegen. Weil die Rechte des Stiftes über seine Untertanen vom Chorherrn und Stiftsverwalter Ulrich Rapold schriftlich festgehalten wurden, blieben sie uns erhalten.³ Sie gewähren für die Hofmarken und Siedlungen Markt Indersdorf, Straßbach, Karpfhofen, Albersbach, Wöhr, Harreszell, Wagenried und Pipinsried interessante Einblicke in das spätmittelalterliche ländliche Rechtsleben. Mit der Teiledition dieser Quelle setze ich meine frühen Studien über die Indersdorfer Hofmarks- und Dorf-ordnungen des frühen 15. Jahrhunderts fort.⁴

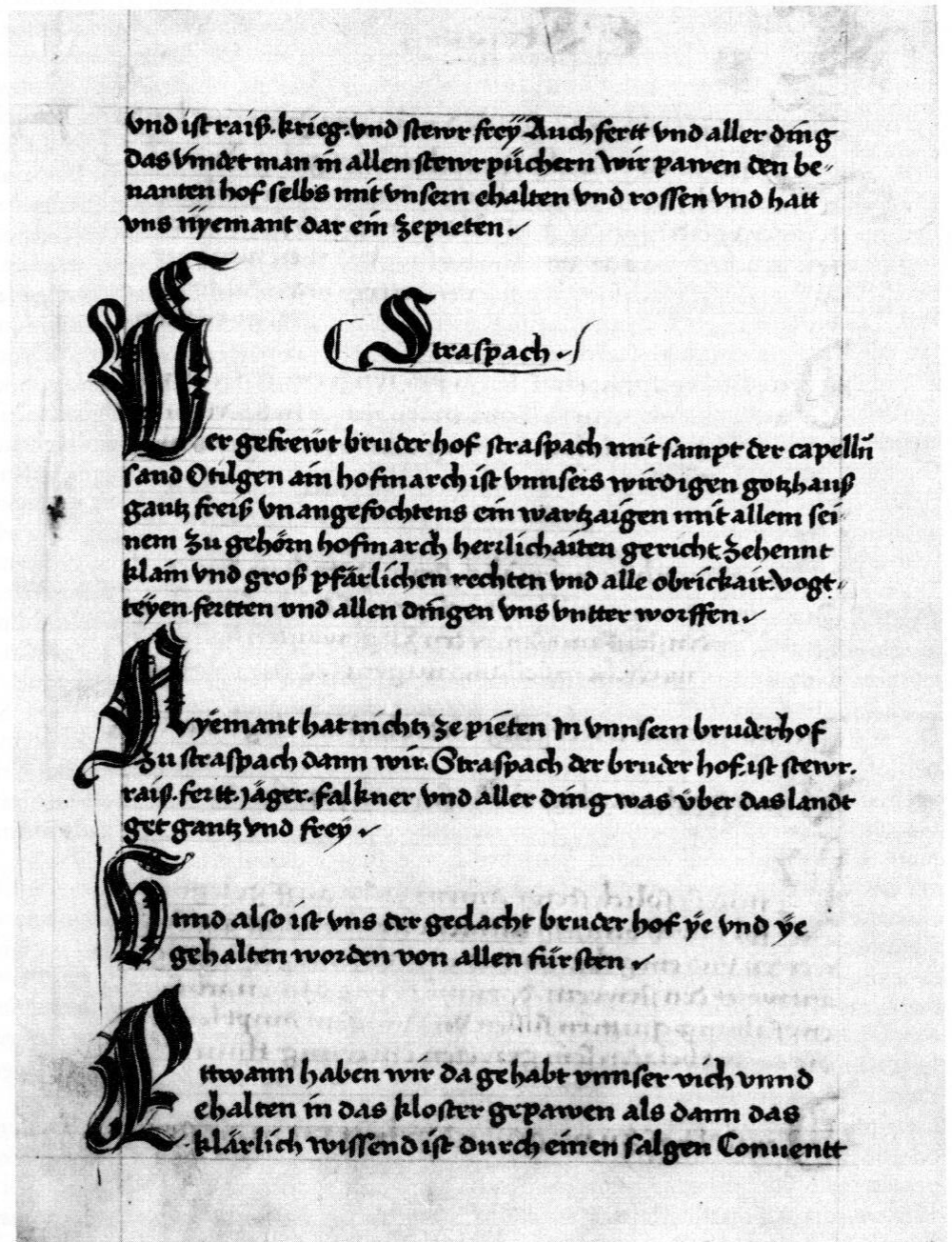
Straßbach

Der Weiler Straßbach wird urkundlich erstmals zwischen 836 und 847 in einer Traditionsnotiz des Bischofs von Freising genannt.⁵ Ein Priester Kerhoh vermachte seinen Besitz in Straßbach mitsamt fünf Leibeigenen der Freisinger Bischofskirche. Er behielt sich lediglich die

Nutznießung der dortigen Kirche auf Lebenszeit vor. Wie der Ortsname »Bach an der Straße« und die Existenz einer Kirche nahelegen, scheint der Ort im Frühmittelalter nicht unbedeutend gewesen zu sein, zudem führte hier eine ehemalige Römerstraße vorbei, die auch im Mittelalter von Freising nach Augsburg in Betrieb war. Da das Stift Indersdorf noch nicht bestand, war Straßbach wohl der letzte Ort vor dem Glonnübergang. Im 10. Jahrhundert trennte sich die Bischofskirche wieder vom Straßbacher Besitz, der in adelige Hände gelangte.⁶ Die Folgezeit liegt im dunkeln. Wie das früheste Besitzverzeichnis Indersdorfs von 1330 zeigt, gehörten ein Hof, zwei Lehen sowie der Groß- und Kleinzehnt in Straßbach wohl seit der Gründung zum Stift.⁷ Ein zweiter Hof wurde 1313 vom Benediktinerinnenkloster Kühbach bei Aichach eingetauscht.⁸ Wie das Frauenkloster zu diesem Hof kam, entzieht sich unserer Kenntnis. Da die Pfalzgrafen von Wittelsbach, seit 1180 auch Herzöge von Bayern, im 12. Jahrhundert die Vögte

Kühbachs gewesen sind, dürfte der Stifter im Umkreis des Geschlechtes vor 1120 zu suchen sein. Die Vogtei über Straßbach vertauschten die mächtigen Eisenhofer 1358 an Indersdorf, so daß das Stift seitdem nicht nur den gesamten Grundbesitz, sondern auch alle sonstigen Rechte in die Hand bekam.⁹

In der Folgezeit erscheinen mehrmals »Meier« von Straßbach in den Urkunden, so etwa 1385 »Ulrich der Mair von Strauspach«.¹⁰ Anscheinend hatte das Stift die beiden Höfe zu einem großen Meierhof zusammengelegt. 1486 bebaute ein Albrecht Kreutmair den »bruderhoff zu Straspach«, der jährlich sechs Säcke Hafer, drei Metzen Gerste, drei Metzen Weizen und zehn Schilling Pfennig zinst.¹¹ 1491 erhielt den Hof Hans Höhel von Frauenhofen. In der Bestallungsurkunde ist zu lesen, daß der Hof auf drei Jahre zu Drittelrecht verpachtet wurde. Der Pächter mußte also ein Drittel sämtlicher Erträge ans Kloster abführen. Er war zu verschiedenen Fronfuhren verpflichtet, die ihn nach München, Scheyern, Roth-



Hofmarksordnung für Straß-
bach von 1493.

Foto: Bayer. Hauptstaatsarchiv München

schwaige oder Wagenried führten. Daß er bei der Einholung des Grummets und der Ernte für den klostereigenen Hofbau mithelfen mußte, wurde gleichfalls im Vertrag festgehalten. Ohne herrschaftliche Genehmigung war dem Meier der Holzschlag verboten (vgl. Text Nr. 11). Mit seinen Nachbarn konnte er einen Flur- und Viehhüter bestellen (vgl. Text Nr. 13). Dem Schmied und dem Bader sollte er geben, was bisher üblich gewesen war (vgl. Text Nr. 8). Höhel durfte seine Felder einzäunen und Weide und Wasser wie bisher nutzen. Das Stift verpflichtete ihn, den Hof baulich zu halten, die Abgaben treulich zu leisten und den Zehnt einzufahren. Alles in allem sollte er ein gehorsamer Hintersasse und Gerichtsuntertan sein.

Einige Bestimmungen des Pachtvertrags finden sich auch in der folgenden Hofmarksordnung. Sie kommt sprachlich unverändert und paläographisch getreu zum Ausdruck. Der Text wurde lediglich, um das Lesen und Verständnis zu erleichtern, der modernen Groß- und Kleinschreibung und Satzzeichensetzung angepaßt. »v« ist meist als »u« zu lesen.

Die Kapelle St. Ottilie erscheint erst seit 1432 mehrmals in den Klosterurkunden, meist in Zusammenhang mit Ablaßverleihungen verschiedenster Bischöfe.¹²

Hofmarksordnung 1493

Unter einer Hofmark verstand man seit dem 14. Jahrhundert einen Niedergerichtsbezirk, in dem im Idealfall der Gerichtsherr gleichzeitig auch die Grundherrschaft besaß. Dies war bei Straßbach für das Stift Indersdorf der Fall. Die Hofmarksgerichtsbarkeit hatte Kaiser Ludwig IV. der Bayer 1330 neben Tegernsee, Benediktbeuern, Ebersberg, Seon, Scheyern, Rott am Inn, Steingaden, Schäftlarn, Vogtareuth, Wessobrunn, Rottenbuch, Fürstzell, Attel, Polling, Bernried, Beyharting und Dießen auch dem Stift Indersdorf verliehen.¹³ Der Kloster Richter durfte seitdem alle Fälle im Namen des Propstes abstrafen, soweit sie nicht todeswürdige Verbrechen wie schwerer Raub, Notzucht und Totschlag umfaßten. Diese behielt sich der Landesherr, vertreten durch seine Landrichter von Dachau und Kranzberg, vor. Was nun im einzelnen die Hofmarksgerichtsbarkeit ausmachte, erfahren wir aus den 17 Absätzen der Straßbacher Hofmarksordnung von 1493.¹⁴

Der Stifths Hof zu Straßbach wird darin als »gefreiter Bruderhof« und Inwärtseigen bezeichnet (Nr. 1). Unter »gefreit« ist die Befreiung von der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit zu verstehen. Interessant ist die Bezeichnung »Bruderhof«. Sie erinnert zunächst an die Praxis des Zisterzienserordens, Höfe durch Laienbrüder bewirtschaften zu lassen. Laienbrüder gab es aber auch zeitweise in Indersdorf. Unsere Quelle erwähnt ausdrücklich den seligen Bruder »Marhod«, also Marold, der einen Bruderhof in Straßbach Hof geleitet haben soll (Nr. 4). An diese Tätigkeit rankt sich bekanntlich die Legende um den seligen Marold von Indersdorf.¹⁵

Das sogenannte Inwärtseigen war ursprünglich ein freies Eigentum eines rechtlich abhängigen Dienstmannes oder Ministerialen. Mit dem altertümlichen Begriff brachte man 1493 die enge rechtliche Bindung ans Stift zum Ausdruck. Straßbach war traditionell von allen staatlichen Lasten wie Steuer, Musterung, Fronfahren

und von den herzoglichen Jagdrechten befreit (Nr. 2 und 3).

Was unter »Bruderhof« genau zu verstehen ist, erfahren wir in Nr. 4. Der Schreiber erklärt darin, daß in Straßbach zeitweise das Stiftsvieh und die Ehalten des Hofbaues gehalten wurden. Eine der bekannten Verwalter sei eben der selige Marold gewesen.

Die enge Beziehung zum Stift zeigt sich auch in der Bemerkung, wonach das Stift die Bauern von Straßbach wie Klosterdiener behandelte (Nr. 5). Sie gingen zum Messebesuch in die Stiftskirche und fanden dort auch ihr Begräbnis. Sooft sie zum Arbeiten gebraucht wurden, mußten sie mit oder ohne Pferde erscheinen (Nr. 6). Gerichtsort und Gerichtsstand war das Stift, vertreten durch den Kloster Richter (Nr. 7).

Zum Bader mußten die Straßbacher ins jenseits der Glonn gelegene Dorf Indersdorf (heute Markt) gehen, für die Schmiedearbeiten war aber der Klosterschmied zuständig (Nr. 8). Zu den ungemessenen Abgaben zählte das Stroh (Nr. 9), ansonsten mußte die »dritte Garbe«, also ein Drittel der Getreideernte, abgeliefert werden (Nr. 10). Dazu kam dann noch der übliche Kirchenzehnt. Holzschlag, Holzverkauf oder Holzeinfuhr waren an die herrschaftliche Zustimmung gebunden (Nr. 11). Auch der Straßbacher Weiher erscheint in der Hofmarksordnung. Bei Strafe verbot das Stift das Einlegen von Hanf und Flachs in den Weiher (Nr. 12).

Der lokale Viehhüter durfte nur in Gegenwart des Kloster Richters bestellt werden (Nr. 13). Falls er mit dem Vieh die Ortsweideflur verließ, drohte ihm eine Buße.

Die letzten vier Bestimmungen (Nr. 14–17) behandeln die Gerichtsbarkeit. Danach umfaßte die niedere Gerichtsbarkeit oder Hofmarksgerichtsbarkeit alles bis zu den drei schon genannten todeswürdigen Fällen, die sich der Herzog vorbehielt. Der Kloster Richter durfte Straffällige gefangen nehmen und ins Stift, in die Fronfeste bringen. Auch wenn Schwerverbrecher dem Landrichter auszuhändigen waren, nahm sie der Richter zunächst fest, falls sie sich innerhalb der Etern von Straßbach bzw. im Burgfrieden des Stifts befanden. Sie konnten drei Tage in der Fronfeste, wohl in einem der Klostertortürme, festgehalten werden. Danach wurden sie bei der steinernen Säule vor dem Falltor dem Landrichter ausgeliefert. Diese Säule markierte die Grenze des Hofmarksbezirks zum Landgerichtsbezirk. Das Stift behielt alles, was der Kriminelle »oberhalb des Gürtels« trug und was er in Straßbach besaß. Auch Diebesgut fiel ans Stift, falls niemand berechnigte Ansprüche darauf erhob.

Text

»Straspach.

(1) Der gefrewt Bruderhof Straspach mitsampt der Capellen Sand Otilgen,¹⁶ ain Hofmarch, ist vnnsers wirdigen Gotzhausß gantz freiß, vnangefochten Einwartzaigen mit allem seinem Zugehörn,¹⁷ Hofmarch, Herrlichaiten, Gericht, Zehennt, klain vnd groß, pfärlichen Rechten vnd alle Obrickait, Vogteyen, Fertten¹⁸ vnd allen Dingen vns vntterworfen.

(2) Nyemant hat nichtz ze pieten in vnnsern Bruderhof zu Straspach dann wir. Straspach der Bruderhof ist Stewr,

schwaige oder Wagenried führten. Daß er bei der Einholung des Grummets und der Ernte für den klostereigenen Hofbau mithelfen mußte, wurde gleichfalls im Vertrag festgehalten. Ohne herrschaftliche Genehmigung war dem Meier der Holzschlag verboten (vgl. Text Nr. 11). Mit seinen Nachbarn konnte er einen Flur- und Viehhüter bestellen (vgl. Text Nr. 13). Dem Schmied und dem Bader sollte er geben, was bisher üblich gewesen war (vgl. Text Nr. 8). Höhel durfte seine Felder einzäunen und Weide und Wasser wie bisher nutzen. Das Stift verpflichtete ihn, den Hof baulich zu halten, die Abgaben treulich zu leisten und den Zehnt einzufahren. Alles in allem sollte er ein gehorsamer Hintersasse und Gerichtsuntertan sein.

Einige Bestimmungen des Pachtvertrags finden sich auch in der folgenden Hofmarksordnung. Sie kommt sprachlich unverändert und paläographisch getreu zum Ausdruck. Der Text wurde lediglich, um das Lesen und Verständnis zu erleichtern, der modernen Groß- und Kleinschreibung und Satzzeichensetzung angepaßt. »v« ist meist als »u« zu lesen.

Die Kapelle St. Ottilie erscheint erst seit 1432 mehrmals in den Klosterurkunden, meist in Zusammenhang mit Ablassverleihungen verschiedenster Bischöfe.¹²

Hofmarksordnung 1493

Unter einer Hofmark verstand man seit dem 14. Jahrhundert einen Niedergerichtsbezirk, in dem im Idealfall der Gerichtsherr gleichzeitig auch die Grundherrschaft besaß. Dies war bei Straßbach für das Stift Indersdorf der Fall. Die Hofmarksgerichtsbarkeit hatte Kaiser Ludwig IV. der Bayer 1330 neben Tegernsee, Benediktbeuern, Ebersberg, Seeon, Scheyern, Rott am Inn, Steingaden, Schäftlarn, Vogtareuth, Wessobrunn, Rottenbuch, Fürstenzell, Attel, Polling, Bernried, Beyharting und Dießen auch dem Stift Indersdorf verliehen.¹³ Der Klosterrichter durfte seitdem alle Fälle im Namen des Propstes abstrafen, soweit sie nicht todeswürdige Verbrechen wie schwerer Raub, Notzucht und Totschlag umfaßten. Diese behielt sich der Landesherr, vertreten durch seine Landrichter von Dachau und Kranzberg, vor. Was nun im einzelnen die Hofmarksgerichtsbarkeit ausmachte, erfahren wir aus den 17 Absätzen der Straßbacher Hofmarksordnung von 1493.¹⁴

Der Stiftshof zu Straßbach wird darin als »gefreiter Bruderhof« und Inwärtseigen bezeichnet (Nr. 1). Unter »gefreit« ist die Befreiung von der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit zu verstehen. Interessant ist die Bezeichnung »Bruderhof«. Sie erinnert zunächst an die Praxis des Zisterzienserordens, Höfe durch Laienbrüder bewirtschaften zu lassen. Laienbrüder gab es aber auch zeitweise in Indersdorf. Unsere Quelle erwähnt ausdrücklich den seligen Bruder »Marhod«, also Marold, der einen Bruderhof in Straßbach Hof geleitet haben soll (Nr. 4). An diese Tätigkeit rankt sich bekanntlich die Legende um den seligen Marold von Indersdorf.¹⁵

Das sogenannte Inwärtseigen war ursprünglich ein freies Eigentum eines rechtlich abhängigen Dienstmannes oder Ministerialen. Mit dem altertümlichen Begriff brachte man 1493 die enge rechtliche Bindung ans Stift zum Ausdruck. Straßbach war traditionell von allen staatlichen Lasten wie Steuer, Musterung, Fronfuhren

und von den herzoglichen Jagdrechten befreit (Nr. 2 und 3).

Was unter »Bruderhof« genau zu verstehen ist, erfahren wir in Nr. 4. Der Schreiber erklärt darin, daß in Straßbach zeitweise das Stiftsvieh und die Ehalten des Hofbaues gehalten wurden. Eine der bekannten Verwalter sei eben der selige Marold gewesen.

Die enge Beziehung zum Stift zeigt sich auch in der Bemerkung, wonach das Stift die Bauern von Straßbach wie Klosterdiener behandelte (Nr. 5). Sie gingen zum Messebesuch in die Stiftskirche und fanden dort auch ihr Begräbnis. Sooft sie zum Arbeiten gebraucht wurden, mußten sie mit oder ohne Pferde erscheinen (Nr. 6). Gerichtsort und Gerichtsstand war das Stift, vertreten durch den Klosterrichter (Nr. 7).

Zum Bader mußten die Straßbacher ins jenseits der Glonn gelegene Dorf Indersdorf (heute Markt) gehen, für die Schmiedearbeiten war aber der Klosterschmied zuständig (Nr. 8). Zu den ungemessenen Abgaben zählte das Stroh (Nr. 9), ansonsten mußte die »dritte Garbe«, also ein Drittel der Getreideernte, abgeliefert werden (Nr. 10). Dazu kam dann noch der übliche Kirchenzehnt. Holzschlag, Holzverkauf oder Holzeinfuhr waren an die herrschaftliche Zustimmung gebunden (Nr. 11). Auch der Straßbacher Weiher erscheint in der Hofmarksordnung. Bei Strafe verbot das Stift das Einlegen von Hanf und Flachs in den Weiher (Nr. 12).

Der lokale Viehhüter durfte nur in Gegenwart des Klosterrichters bestellt werden (Nr. 13). Falls er mit dem Vieh die Ortsweideflur verließ, drohte ihm eine Buße.

Die letzten vier Bestimmungen (Nr. 14–17) behandeln die Gerichtsbarkeit. Danach umfaßte die niedere Gerichtsbarkeit oder Hofmarksgerichtsbarkeit alles bis zu den drei schon genannten todeswürdigen Fällen, die sich der Herzog vorbehielt. Der Klosterrichter durfte Straffällige gefangennehmen und ins Stift, in die Fronfeste bringen. Auch wenn Schwerverbrecher dem Landrichter auszuhändigen waren, nahm sie der Richter zunächst fest, falls sie sich innerhalb der Etern von Straßbach bzw. im Burgfrieden des Stifts befanden. Sie konnten drei Tage in der Fronfeste, wohl in einem der Klostertortürme, festgehalten werden. Danach wurden sie bei der steinernen Säule vor dem Falltor dem Landrichter ausgeliefert. Diese Säule markierte die Grenze des Hofmarksbezirks zum Landgerichtsbezirk. Das Stift behielt alles, was der Kriminelle »oberhalb des Gürtels« trug und was er in Straßbach besaß. Auch Diebesgut fiel ans Stift, falls niemand berechnigte Ansprüche darauf erhob.

Text

»Straspach.

(1) *Der gefrewt Bruderhof Straspach mitsampt der Capellen Sand Otilgen,¹⁶ ain Hofmarch, ist vnnsers wirdigen Gotzhauß gantz freiß, vnangefochtens Einwartzaigen mit allem seinem Zugehörn,¹⁷ Hofmarch, Herrlichaiten, Gericht, Zehennt, klain vnd groß, pfärlichen Rechten vnd alle Obrickait, Vogteyen, Fertten¹⁸ vnd allen Dingen vns vntterworfen.*

(2) *Nyemant hat nichtz ze pieten in vnnsern Bruderhof zu Straspach dann wir. Straspach der Bruderhof ist Stewr,*